



KREISJUGENDFEUERWEHR

Dahme-Spreewald

Wahlordnung

der
Kreisjugendfeuerwehr
Dahme – Spreewald

Geschäftsstelle:
KFV Dahme-Spreewald e. V.
GF Mathias Liebe
Lindenstraße 76
15926 Luckau

So erreichen Sie uns:
Mobil: 0172 17 37 066
Fax: 032 22 21 32 531
eMail: gst@kjf-lds.de
geschaeftsstelle@kfv-lds.de

Kreisjugendfeuerwehrwart
Christian Liebe
Mobil: 0152 54 516 485
eMail: kjfw@kjf-lds.de

www.kjf-lds.de
www.feuerwehr-mach-mit.de
www.facebook.com/kjflds



Inhalt

§ 1 Wahl der Wahlkommission	2
§ 2 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes	2
§ 3 Schlussbestimmung	3

ENTWURF



§ 1

Wahl der Wahlkommission

- (1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt, auf Vorschlag des Vorstandes, die Delegiertenversammlung die Mitglieder der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und zwei Kommissionsmitgliedern. Sie dürfen nicht selbst als Kandidat aufgestellt sein.
- (3) Nach Durchführung der Wahlhandlung unterschreibt der Wahlleiter das Wahlprotokoll, das Bestandteil des Protokolls der Delegiertenversammlung wird.
- (4) Das Protokoll enthält alle Angaben zur Wahl, insbesondere die Wahlvorschläge und das Wahlergebnis.
- (5) Die Wahlkommission wird im Block und in offener Wahl gewählt.

§ 2

Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes

- (1) Entsprechend § 6 (9) der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Dahme-Spreewald gehört zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung die Wahl der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes für eine Legislaturperiode von 4 Jahren.
- (2) Die zu wählenden vier Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sind der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine drei Stellvertreter.
- (3) Bei der Wahl muss die Beschlussfähigkeit nach § 6 (6) Satz 1 der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Dahme-Spreewald gewährleistet sein, andernfalls wird nach § 6 (6) Satz 2 der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Dahme-Spreewald verfahren.
- (4) Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wird der Kreisjugendfeuerwehrwart gewählt. Im zweiten Wahlgang werden die 3 Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrtarwes gewählt.
- (5) Wahlvorschläge:
 1. Wahlvorschläge mit der Bereitschaftserklärung des Kandidaten, im Kreisjugendfeuerwehrvorstand aktiv mitzuarbeiten, sind schriftlich, bis spätestens 14 Tage vor der Wahl, beim Kreisjugendfeuerwehrvorstand einzureichen.
 2. Die Kandidatenvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem jeweiligen Wahlschein zusammengefasst.
- (6) Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes erfolgt in geheimer Wahl.
- (7) Bei der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrtarwes kann jeder Delegierte nur eine Stimme vergeben.



- (8) Bei der Wahl der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte kann jeder Delegierte drei Kandidaten auf dem Wahlschein je eine Stimme geben.
- (9) Wahlscheine mit mehr angekreuzten Kandidaten als in § 2 (7) und § 2 (8) vorgegeben sind, sind ungültig.
- (10) Als Kreisjugendfeuerwehrwart ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (11) Als stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (12) Nach Auszählung der Wahlscheine gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, sowie der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (13) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, gilt der nächste in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen aufgeführte Kandidat als gewählt.
- (14) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, wird entsprechend § 12 der Jugendordnung des Verbandes verfahren. Über das Ergebnis der Entscheidung des Vorstandes der Kreisjugendfeuerwehr werden die ordentlichen Mitglieder informiert.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die Wahlordnung der Kreisjugendfeuerwehr tritt mit dem Beschluss zur Delegiertenversammlung am **19.01.2019** in Kraft.